

UNIVERSITÄT  
LUZERN



**PROF. DR. BERNHARD RÜTSCHE**  
ORDINARIUS FÜR ÖFFENTLICHES RECHT  
UND RECHTSPHILOSOPHIE

ZLSR WORKSHOP

VON DER EIZELLSPENDE ZUR  
DOPPELTEN KEIMZELLEN- UND  
EMBRYONENSPENDE

UNIVERSITÄT BASEL  
21. FEBRUAR 2025

## ÜBERSICHT

1. Konstellationen für eine Doppel-Spende
2. Gründe für eine Zulassung
3. Gründe für ein Verbot
4. Doppel-Spende und Embryonenspende
5. Totalrevision von Art. 119 BV?

# KONSTELLATIONEN FÜR EINE DOPPEL-SPENDE

## Indikationen für eine Kombination von Eizellen- und Samenspende

1. **Unfruchtbarkeit** bzw. qualitativ ungenügende Keimzellen (z.B. wegen fortgeschrittenem Alter)
2. **Genetische Vorbelastung:** Gefahr, dass eine schwere Krankheit auf die Nachkommen übertragen wird, und PID ist nicht gewünscht oder nicht zielführend
3. **Kein männlicher Partner**

	Eizellenspende	Samenspende
<b>Verschiedengeschlechtliches Paar</b> (Frau und Mann)	Unfruchtbarkeit oder genetische Vorbelastung der <b>Wunschmutter</b>	Unfruchtbarkeit oder genetische Vorbelastung des <b>Wunschvaters</b>
<b>Gleichgeschlechtliches Paar</b> (Frau und Frau)	Unfruchtbarkeit oder genetische Vorbelastung der <b>Wunschmutter</b> und der <b>Partnerin der Wunschmutter</b>	<b>Kein männlicher Partner</b>
<b>Gleichgeschlechtliches Paar</b> (Cisfrau und Transfrau)	Unfruchtbarkeit oder genetische Vorbelastung <b>Wunschmutter</b>	Unfruchtbarkeit oder genetische Vorbelastung der <b>Partnerin der Wunschmutter</b>
<b>Alleinstehende Frau</b>	Unfruchtbarkeit oder genetische Vorbelastung der <b>Wunschmutter</b>	<b>Kein männlicher Partner</b>

# GRÜNDE FÜR EINE ZULASSUNG

## 1. Recht auf Zugang zur Fortpflanzungsmedizin

- Verwirklichung des Kinderwunsches als elementare Erscheinung der Persönlichkeitsentfaltung und damit **grundrechtlicher Schutzgehalt** (Art. 10 Abs. 2 BV / Art. 8 EMRK)
- Grundrechtseingriff: Verbot der Doppel-Spende kann in verschiedenen Konstellationen **Verwirklichung des Kinderwunsches vereiteln**
- **Rechtfertigungspflicht** (Art. 36 BV / Art. 8 Ziff. 2 EMRK): gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit

## 2. Diskriminierungsverbot

- Verbot der Doppel-Spende = **Diskriminierung aufgrund der Lebensform?**
- Verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare (sowie alleinstehende Frauen) sind **in vergleichbarer Weise von einem Verbot betroffen**

# GRÜNDE FÜR EIN VERBOT (I)

## 1. Schutz des Kindeswohls

- Gefährdung des Kindeswohls durch **doppelte Spaltung der Elternschaft?**
- **Spaltung der Mutterschaft** (Eizellenspende) und **Spaltung der Vaterschaft** (Samenspende) sind gemäss gesetzgeberischer Wertung mit Blick auf den Schutz des Kindeswohls unbedenklich
- Kindeswohl als **öffentliches Interesse**:  
doppelt gespaltene Elternschaft müsste mit einem konkreten, überdurchschnittlichen Risiko für die psychische und soziale Entwicklung des Kindes verbunden sein und dadurch das öffentliche Interesse am Wohlergehen von Kindern spürbar gefährden; eine bloss abstrakte oder theoretische Gefahr negativer gesellschaftlicher Auswirkungen genügt nicht
- **Art. 7 Abs. 1 Kinderrechtskonvention** (Recht des Kindes, von seinen Eltern betreut zu werden): Gemäss Praxis des Ausschusses für Kinderrechte sind Samen- und Eizellenspende wie auch die Embryonenspende mit Art. 7 Abs. 1 KRK vereinbar, soweit der Zugang zu Informationen über die eigene (genetische) Identität gewährleistet ist

## GRÜNDE FÜR EIN VERBOT (II)

### 2. Verbot der Embryonenspende gemäss Art. 119 Abs. 2 lit. d BV

- Doppel-Spende = **Embryonenspende**?
- **Wortlaut:** Gegenstand der Spende sind nicht bereits gezeugte Embryonen, sondern Samen- und Eizellen, die erst im Rahmen eines Fortpflanzungsverfahrens beim empfangenden Paar zu Embryonen verschmolzen werden
- **Zwecke des Verbots:**
  1. **Eindämmung der Gefahr der missbräuchlichen Herstellung und Verwendung von extrakorporalen Embryonen:**  
Gefahr besteht nicht, wenn gespendete Samen- und Eizellen erst in einem Fortpflanzungsverfahren zur Herstellung eines Embryos zwecks Herbeiführung einer Schwangerschaft verwendet werden
  2. **Schutz des Kindeswohls (Verhinderung einer doppelten Spaltung der Elternschaft):**  
Gefährdung des Kindeswohls durch Doppel-Spende fraglich; jedenfalls kein triftiger Grund, um vom Wortlaut abzuweichen

# DOPPEL-SPENDE UND EMBRYONENSPENDE

## Zwischenergebnis

Mit der Zulassung der Eizellenspende sollte der Gesetzgeber auch die **Doppel-Spende zulassen**:

- Verbot der Doppel-Spende wäre **grundrechtswidrig** (nicht durch das Kindeswohl gerechtfertigter Eingriff in das Recht auf Zugang zur Fortpflanzungsmedizin)
- Zulassung der Doppel-Spende wäre **mit dem verfassungsrechtlichen Verbot der Embryonenspende vereinbar**

## Zulassung der Embryonenspende?

- **Kohärenz**: mit Blick auf Kindeswohl ist Embryonenspende mit Doppel-Spende vergleichbar
- Beschränkung der Zulassung auf die **Spende überzähliger Embryonen**
  - **Embryonenschutz (Schutz der Menschenwürde)**: entwicklungsfähige Embryonen werden ansonsten vernichtet oder zur Stammzellengewinnung verwendet
  - **Verwirklichung des Kinderwunsches** unfruchtbare oder genetisch vorbelasteter Paare (wenn gespendete Samen- und Eizellen nicht ausreichend verfügbar)
  - **Keine Missbrauchsgefahr**, wenn Herstellung von Embryonen zwecks Spende verboten bleibt

# TOTALREVISION VON ART. 119 BV?

## Ausgangslage

- Entstehungsgeschichte der Verfassungsbestimmung ist geprägt von **Missbrauchsängsten**: wenig Erfahrung mit Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie, grosse Ungewissheiten bezüglich ihrer Auswirkungen auf Gesundheit der Betroffenen und die Gesellschaft insgesamt
- Seither starker **Wandel der Rechtswirklichkeit**: Entwicklung der Technologien, Erfahrungen mit deren Nutzen und Risiken, gesellschaftlicher Wertewandel (bezüglich Familienformen), gestiegener Bedarf nach Fortpflanzungsmedizin, internationale Dimension (liberale Regelungen in anderen Staaten, Fortpflanzungstourismus)
- **Scheibchenweise Anpassung** (PID, 2015) und **extensive Interpretation** der Verfassungsbestimmung (gleichgeschlechtliche Paare, 2020) unterminieren die Legitimität der Verfassung

## Mögliche Eckpunkte einer Revision

- **Gleichgewicht der Rechtsgüter**: Nennung nicht nur der eingriffsgrundlegenden Rechtsgüter, sondern auch der Garantien, die Eingriffen Grenzen setzen (vgl. Humanforschung: Art. 118b Abs. 1 BV)
- **Gefährdungsbezogene Bundeskompetenz** (vgl. Humanforschung: Art. 118b Abs. 1 BV)
- **Entwicklungsoffene Verfassungsbestimmung**: Beschränkung der Grundsätze auf langfristig konsensfähige Gehalte, während momentane Mehrheitsmeinungen auf Gesetzesstufe gehören

## TOTALREVISION VON ART. 119 BV?

Geltender Text	Revisionsvorschlag
<p><sup>1</sup> Der Mensch ist vor Missbräuchen der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie geschützt.</p>	<p><sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut, <b>soweit der Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie es erfordert.</b> Er wahrt dabei insbesondere <b>das Recht auf Selbstbestimmung und das Gebot der Gleichbehandlung aller Familienformen im Bereich der medizinisch unterstützten Fortpflanzung.</b></p>
<p><sup>2</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und beachtet insbesondere folgende Grundsätze:</p>	<p><sup>2</sup> Er beachtet insbesondere folgende <b>Grundsätze:</b></p>

## TOTALREVISION VON ART. 119 BV?

Geltender Text	Revisionsvorschlag
a. Alle Arten des Klonens und Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.	a. Das Klonen <b>zu Zwecken der Fortpflanzung</b> ist unzulässig.
b. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.	b. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht <b>zu Zwecken der Fortpflanzung</b> in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.

# TOTALREVISION VON ART. 119 BV?

Geltender Text	Revisionsvorschlag
<p>c. Die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen nur angewendet werden, wenn die <b>Unfruchtbarkeit</b> oder die <b>Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit</b> nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben;</p> <p><b>die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz festgelegten Bedingungen erlaubt;</b></p> <p>es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung notwendig sind.</p>	<p>c. Die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung <b>dürfen nicht angewendet werden, um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben</b>; es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung notwendig sind.</p>

## TOTALREVISION VON ART. 119 BV?

Geltender Text	Revisionsvorschlag
d. Die <b>Embryonenspende</b> und <b>alle Arten von Leihmutterchaft</b> sind unzulässig.	d. Aufgehoben.
e. Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf <b>kein Handel getrieben werden</b> .	e. Aufgehoben.
f. Das Erbgut einer Person darf nur untersucht, registriert oder offenbart werden, wenn die betroffene Person <b>zustimmt</b> oder das <b>Gesetz</b> es vorschreibt.	f. Unverändert.
g. Jede Person hat <b>Zugang zu den Daten über ihre Abstammung</b> .	g. Unverändert.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



Rückfragen an: [bernhard.ruetsche@unilu.ch](mailto:bernhard.ruetsche@unilu.ch)